

2. Gegenstand der Förderung

¹Gefördert werden können die an den Sing- und Musikschulen anfallenden Lehrpersonalausgaben für durch festangestelltes Lehrpersonal erbrachten Musikunterricht, wozu neben Instrumental- und Vokalunterricht insbesondere die Bereiche Musiktheater- und Ballettunterricht, Förderklassenunterricht, Kammermusik und Kooperationen mit Kindertagesstätten und allgemeinbildenden Schulen zählen. ²Förderklassenunterricht dient an Sing- und Musikschulen sowohl der Vorbereitung auf das Musikstudium als auch der Förderung von Schülerinnen und Schülern, die in herausragender Weise Begabung, Fleiß und Interesse zeigen. ³In Kammermusik-Stunden wird das solistische Zusammenspiel von mindestens zwei bis höchstens neun Spielern geübt. ⁴Kooperationen zwischen Musikschulen, Kitas und allgemeinbildenden Schulen stellen ein niederschwelliges Angebot dar, um Kindern und Jugendlichen in möglichst großem Umfang den Zugang zur Musik zu ermöglichen. ⁵Musikfremde Fächer wie etwa Malunterricht werden nicht gefördert.

⁶Eine Förderung kommt darüber hinaus für die Anschaffung von Instrumenten bei der Neugründung von Musikschulen einschließlich Außenstellen (Starthilfe) in Betracht.